

## **Mitteilung des Senats vom 11. Mai 2010**

### **Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen getroffen werden, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des geordneten Ablaufs der Veranstaltungen für die Volksfeste Osterwiese und Bremer Freimarkt bestimmte Verhaltensweisen von Besuchern untersagen.

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Regelung des Verhaltens von Besuchern, dabei insbesondere das Verbot des Fahrens mit Fahrzeugen und des Mitführens von Fahrrädern etc.,
- Verbot des Mitführens von Glasflaschen und vergleichbaren Gegenständen,
- Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen, wie Schlagstöcken, Baseballschlägern, Metallrohren und ähnlichen Gegenständen, sowie von pyrotechnischen Gegenständen, von Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärften Werkzeugen und von Hunden und anderen Tieren (§ 1 Abs. 1 bis 4).

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Begründung Bezug genommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 15. April 2010 zugestimmt.

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Er wirkt sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

### **Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

#### § 1

##### Verhalten auf Volksfesten

(1) Besucher der von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste haben sich so zu verhalten, dass

1. andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
2. fremde Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Das Fahren mit Fahrzeugen und das Mitführen von Fahrrädern, Mofas, Kleinkrafträdern oder Krafträdern ist während der Öffnungszeiten auf den Veranstaltungsflächen nicht erlaubt. Ausgenommen bleiben Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der unumgänglich notwendige Lieferverkehr,

Krankenfahrstühle und weitere Fahrzeuge, mit denen das Stadtamt Bremen das Befahren im Einzelfall oder allgemein gestattet hat.

(3) Auf den Veranstaltungen dürfen von Besuchern nicht mitgeführt werden:

1. Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material, ausgenommen in zugelassenen Schankbetrieben,
2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
3. pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtkugeln,
4. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge,
5. Hunde oder andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde oder andere Assistenzhunde, Diensthunde von Behörden sowie des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(4) Es ist verboten,

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Zäune zu erklettern,
2. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Anbieter oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten,
3. Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder seines Personals zu benutzen.

(5) Das Verteilen von Werbung oder das Anbieten von Leistungen oder Waren durch Personen, die für die Veranstaltung nicht zugelassen sind, ist nicht erlaubt.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt oder Sachen gefährdet oder beschädigt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder oder Krafträder mitführt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Gegenstände oder Tiere mitführt,
4. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 1 bauliche Anlagen oder Zäune erklettert,
5. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 2 nicht für Besucher zugelassene Bereiche betritt,
6. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 3 Fahrgeschäfte entgegen den Weisungen des Betreibers oder seines Personals benutzt,
7. entgegen § 1 Absatz 5 Werbung verteilt oder Leistungen oder Waren anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.

(3) Das Stadtamt Bremen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Ortsgesetz.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Grundlage für das Ortsgesetz ist § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden. Danach können die Gemeinden durch Ortsgesetz die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten regeln. Von dieser Befugnis soll für die Stadtgemeinde Bremen Gebrauch gemacht werden. Erfasst werden die von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste Osterwiese und Bremer Freimarkt. Für die von der Stadtgemeinde veranstalteten Marktveranstaltungen, wie den Bremer Weihnachtsmarkt und die Marktveranstaltungen in Vegesack, war ein spezifischer ordnungsrechtlicher Regelungsbedarf bislang nicht festzustellen.

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 enthält allgemeine Grundsätze für das Verhalten auf Volksfesten. Generell gilt damit das Gebot der Rücksichtnahme auf Belange Dritter; es ist anwendbar, soweit nicht speziellere Regelungen, z. B. in den Absätzen 2 bis 4 für typische Fallkonstellationen, getroffen worden sind.

Zu Absatz 2

Mit Rücksicht auf die teilweise große Zahl der Besucher gilt während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen ein Verbot des Befahrens der Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen oder des Mitführens von Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen. Derartige Verhaltensweisen sind geeignet, den Besucherverkehr insbesondere in Spitzenzeiten nicht unerheblich zu stören. Satz 2 enthält die notwendigen Ausnahmen. Um flexibel auf im Einzelfall auftretende Bedürfnisse reagieren zu können, kann das Stadtamt Bremen Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Dabei ist das jeweils geltend gemachte Bedürfnis mit den möglichen Auswirkungen auf den Besucherverkehr abzuwägen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Interesse der Sicherheit aller Besucher das Verbot des Mitführens bestimmter Gegenstände, mit denen andere Personen oder deren Sachen geschädigt werden können. Das Verbot richtet sich an Besucher der Veranstaltung. Demgegenüber sind die Betreiber von Geschäften oder Handwerksbetriebe, die bestimmte Gegenstände benötigen, durch die Regelung nicht erfasst.

Nummer 1 legt fest, dass Glasflaschen sowie Trinkgefäße oder andere Behältnisse aus harten oder zerbrechlichen Materialien nicht mitgeführt werden dürfen. Damit soll einerseits die Möglichkeit der unmittelbaren Schädigung anderer verhindert werden; andererseits soll Gefährdungen der Gesundheit, die insbesondere durch am Boden liegende Glasscherben entstehen, begegnet werden. Flaschen oder andere Gegenstände aus weichem Kunststoff, mit denen Personen oder Sachen in der Regel nicht geschädigt werden können, sind von der Regelung nicht erfasst.

In den Nummern 2 bis 4 werden Gegenstände erfasst, bei denen anzunehmen ist, dass sie vornehmlich der Schädigung oder Beeinträchtigung Dritter dienen sollen. Wegen des hohen Risikos des Einsatzes solcher Gegenstände bei Menschenansammlungen ist bereits das Mitführen verboten, unabhängig davon, ob die konkrete Absicht besteht, die Gegenstände tatsächlich einzusetzen.

In Bezug auf Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen, gilt Folgendes: Nach § 42 Abs. 1 des Waffengesetzes besteht ein generelles Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Vergnügungen, namentlich auf Volksfesten und Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Zu den Waffen im Sinne des § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes gehören neben Schusswaffen auch Hieb- und Stoßwaffen. Darüber hinaus ist durch § 42 a des Waffengesetzes das Führen von Einhandmessern oder von Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm allgemein, mithin auch auf den Veranstaltungsflächen, verboten. Eine Regelung im Ortsgesetz war insoweit nicht erforderlich. Für die verbleibenden Messer mit einer Klingenlänge unter 12 cm, die nicht zu den Hieb- und Stoßwaffen gehören oder Einhandmesser sind, besteht kein Bedarf an einer Regelung; Vorfälle waren insoweit nicht zu verzeichnen.

Wegen des Risikos unkontrollierbarer Reaktionen in Menschenmengen einerseits ist das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf den Veranstaltungen generell untersagt. Andererseits können auch Menschen, die eine besondere Furcht vor Hun-

den haben, diesen insbesondere bei hohem Besucherandrang nicht mehr ausweichen. Ausnahmen gelten wegen der geringen Anzahl und der besonderen Ausbildung, die u. a. eine hohe Charakterfestigkeit voraussetzt, für Assistenzhunde, wie Blindenführhunde; zu den Assistenzhunden gehören auch Diabetikerhunde oder Behindertenbegleithunde. Ferner sind Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, von dem Verbot ausgenommen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 bis 3 untersagen im Einzelnen Verhaltensweisen, die einem geordneten Ablauf der Veranstaltung entgegenstehen oder die Sicherheit des Betriebsablaufs gefährden. Dazu gehört, dass bestimmte, nicht der Öffentlichkeit zugängliche Bereiche der Veranstaltungen nicht betreten werden dürfen, bauliche Anlagen oder Zäune nicht erklettert und bei Fahrgeschäften die Anweisungen des Betreibers oder seines Personals zu befolgen sind.

Zu Absatz 5

Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht nur den von der Marktverwaltung zugelassenen Betrieben oder Personen zu. Die Regelung untersagt daher zum Schutz der Veranstaltung und eines geordneten Ablaufs die gewerbliche Betätigung von Personen, die keine Zulassung für die Veranstaltung besitzen.

Zu § 2

Die Regelung enthält die erforderlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten. Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Geldbuße auf den Höchstbetrag von 2500 Euro festgesetzt worden.